

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2,8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eningen unter Achalm am 18.12.2025 folgende Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

§ 1. Änderung der Bestattungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 28.09.1972 in der Fassung vom 03.02.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Tätigkeit der Leichenträger pro Person und Bestattungsfall 60,00 €

Für Tätigkeiten ab Freitag, 12:00 Uhr, wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % berechnet.

2. § 5 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Entfernung eines Grabsteines oder einer Grabeinfassung 200,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eningen unter Achalm, den 18.12.2025

Eric Sindek
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Eningen unter Achalm unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 Gemeindeordnung).